

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 839. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2026

Änderung der Nr. 7 der Präambel 21.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die **arztgruppenübergreifende Gebührenordnungsposition 01510 im Zusammenhang mit einer Therapie mit Lecanemab sowie die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619** berechnen.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Aufnahme einer neunten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

9. Die Gebührenordnungsposition 01732 ist von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin nur für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig.

2. Änderung des dritten Spiegelstriches der dritten Bestimmung zum Abschnitt 31.3.3 EBM

- 24 Stunden für die OPS-Kodes: 5-448.22, 5-448.42, 5-448.52, 5-448.62, 5-470.10, 5-470.11, 5-511.11, 5-530.31, 5-530.32, 5-530.71, 5-530.72, 5-530.90, 5-530.91, 5-531.31, 5-531.32, 5-531.71, 5-531.72, **5-538.01, 5-538.07, 5-538.11, 5-538.17, 5-538.41, 5-538.51, 5-538.57, 5-538.61, 5-538.67**, 5-538.91, 5-550.21, 5-550.31, 5-552.2, 5-562.4, 5-562.5, 5-562.8, 5-562.9, 5-569.31, 5-569.41, 5-652.52, 5-652.62, 5-653.22, 5-653.32, 5-656.82, 5-656.92, 5-656.a2, 5-661.42, 5-661.52, 5-661.62, 5-666.82, 5-666.92, 5-666.a2, 5-666.b2, 5-681.32, 5-681.82, 5-681.92, 5-682.02, 5-682.12, 5-683.02, 5-683.03, 5-683.12, 5-683.13, 5-683.22, 5-683.23, 5-685.02, 5-692.02.

3. Aufnahme einer vierten Bestimmung zum Abschnitt 36.2.5 EBM

4. Operationen zur Exzision von erkranktem Bandscheibengewebe entsprechend den OPS-Kodes 5-831.01, 5-831.03, 5-831.21, 5-831.23, 5-831.31, 5-831.33, 5-831.91 und 5-831.93 sind unabhängig von dem Vorliegen einer Genehmigung nach der Arthroskopie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.

4. Änderung der Nr. 5 der Präambel 36.5.1 EBM

5. Bei primärer Anwendung mehrerer Anästhesie- und/oder Narkoseverfahren nebeneinander ist nur die höchstbewertete **GebührenordnungspositionenLeistung** berechnungsfähig, sofern die unterschiedlichen Verfahren die Analgesie in demselben Versorgungsgebiet zum Ziel haben.

5. Änderungen von Kurzlegenden im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende
01722	Sonographie der Säuglingshöften bei U3 gemäß Kinder-Richtlinie
30980	Abklärung vor Durchführung eines weiterführenden geriatrischen Assessments durch Arzt gemäß Nr. 1 in Absprache mit Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel des Abschnitts Bestimmungen zum Abschnitt 30.13
30981*	Abklärung vor Durchführung eines weiterführenden geriatrischen Assessments durch Arzt gemäß Nr. 2 in Absprache mit Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel des Abschnitts Bestimmungen zum Abschnitt 30.13

6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01732 in die Präambel 4.1 Nr. 5

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Änderung der siebten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

2. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01452 im Abschnitt 1.4

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01452 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

3. Änderung der sechsten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01640 im Abschnitt 1.6 EBM

Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01640 im

Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern im aktuellen Quartal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01647 im Abschnitt 1.6 EBM

Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist die Zusatzpauschale nach der Gebührenordnungsposition 01647 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern im aktuellen Quartal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.

5. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01670 im Abschnitt 1.6 EBM

Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01670 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern im aktuellen Quartal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.

6. Änderung der Nr. 8 der Präambel 3.1 EBM

8. In fachgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel und in fachgleichen Praxen von Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel mit angestelltem/n Arzt/Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 22,5 % auf die

Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 03030 bzw. in Höhe von 11 % auf die Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03100 (Versorgungspauschale) sowie auf die Gebührenordnungsposition 03110. Finden im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) statt, erfolgt der Aufschlag auf die Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 03100 **sowie auf die Gebührenordnungsposition 03110** auf Basis der um die Abschläge gemäß Abs. 5 Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 reduzierten Versichertenpauschale **bzw. Gebührenordnungsposition 03110**.

7. Änderung der zweiten und dritten Bestimmung zum Abschnitt 3.2.1.1 EBM

2. Die Gebührenordnungsposition 03100 ist erstmalig zu berechnen, wenn im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals wegen derselben gesicherten chronischen Erkrankung, die medikamentös durch die kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel zu Lasten der Krankenkasse behandelt wird, **und** jeweils mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen pro Quartal in mindestens drei Quartalen in derselben Praxis stattgefunden hat. Hierbei müssen in mindestens zwei Quartalen persönliche Arzt-Patienten-Kontakte stattgefunden haben, wobei davon ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfolgt sein kann.

Bei Patienten mit mehr als einer lang andauernden, lebensverändernden chronischen Erkrankung, die einer hausärztlichen Behandlung bedarf, ist die Gebührenordnungsposition 03100 nicht berechnungsfähig.

3. Die Gebührenordnungsposition 03100 ist unter Berücksichtigung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03100 **und bei Erfüllung der unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen** auch dann erneut **berechnungsfähig zu berechnen**, wenn zwischen dem Quartal der letztmaligen Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 und dem Quartal der erneuten Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 mehr als ein Quartal und nicht mehr als drei Quartale ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt liegen. Andernfalls gelten für die erneute Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 die unter ~~der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 3.2.1.1~~ **Nr. 2** genannten Voraussetzungen.

8. Änderung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03000 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 03000 ist im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 ~~durch die~~ von der Vertragsarztpraxis, die die Gebührenordnungsposition 03100 berechnet

hat, für denselben Patienten nicht berechnungsfähig.

9. Änderung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03008 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 03008 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

10. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03020 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 03020 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.*

11. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03030 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 03030 ist im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 ~~durch die~~ **von der** Vertragsarztpraxis, die die Gebührenordnungsposition 03100 berechnet hat, für denselben Patienten nicht berechnungsfähig.*

12. Änderung des zweiten Satzes der achten Bestimmung zum Abschnitt 3.2.1.2 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 03041, 03042, **und** 03044 bis 03048 werden durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

13. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03371 im Abschnitt 3.2.5 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 03371 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.*

14. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 32001 im Abschnitt 32.1 EBM

32001 Wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen der Abschnitte 32.2 und/oder 32.3 (in Punkten) im Behandlungsfall, in dem mindestens eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale der Kapitel 3, 4, 7 bis 11, 13, 16 bis 18, 20, 21, 26, 27 oder 30.7 mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt abgerechnet wird oder im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 ~~auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100~~, sofern ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat,

15. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37100 im Abschnitt 37.2 EBM

Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 37100 im Folgequartal der Berechnung der

*Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.*

16. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37105 im Abschnitt 37.2 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 37105 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

17. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37302 im Abschnitt 37.3 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 37302 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.*

18. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37711 im Abschnitt 37.7 EBM

Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 37711 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne

*Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

19. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37802 im Abschnitt 37.8 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 37802 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt oder ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattgefunden hat.*

20. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40351 im Abschnitt 40.7 EBM

*Abweichend von Nr. 4.4.2 der Allgemeinen Bestimmungen und der Leistungslegende ist die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40351 im Folgequartal der Berechnung der Gebührenordnungsposition 03100 auch ohne Berechnung der Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 03100 berechnungsfähig, sofern **im aktuellen Quartal** ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat.*

21. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungsposition 03060 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende
03060	Zuschlag zu derden Gebührenordnungspositionen 03040 und 03043